

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die Wahrheit und Göttlichkeit der heiligen Schrift

Siegel, Gottlob Friedrich

Weißenfels, 1773

VD18 10419659

Widmung

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-194951

Er. Magnificenz

des

Hochwürdigen, Hochachtbaren

und

Hochgelahrten Herrn,

H e r r n

D. Christian August Crusius,

Einer Hochlöbl. Universität zu Leipzig, Primarius, der Theologie
ordentlichen und der Weltweisheit außerordentlichen Professors;
des hohen Stifts zu Meissen Capitularis und Custos, der Chur-
fürstl. Stipendiaten Ephorus, der Akademie Decembir, der theo-
logischen Fakultät Senior, und d. Z. Dechanten; wie auch der
meisnischen Nation Senior, der grossen Donnerstägigen
und der Oberlausitz-wendischen Predigerge-
sellschaft Präses,

meinem Höchstzuehrenden Herrn

Theuersten Lehrer und Hochgeneigten

S ö n n e r,

Hauptbibliothek
des Waisenhauses.

wie auch

Denen
Hochwürdigen
Hochachtbaren und Hochgelahrten Herren,

H e r r n

D. Johann Friedrich Burscher,

der Theologie ordentlichem und der Weltweisheit außerordentlichem Professor zu Leipzig, der polnischen Nation Subsenior, des grossen Fürstencollegiens Collegiaten, und der Gesellschaft der freyen Künste Mitgliede:

H e r r n

D. Christian Friedrich Schmid,

der Theologie ordentlichem Professor, und der Churfürstl. Sächs. Stipendiaten, bey einer hochlöbl. Universität zu Wittemberg, Ephorus etc.

u n d

Er. Hochedelgebohrnen

des

Hochachtbaren und Hochgelahrten Herrn

Herrn Christian Gottlieb Sendlik,

der Metaphysik ordentlichem Professor, zu Leipzig, der heil. Schrift Bakkalaureus und Frühprediger bey der Universitätskirche St. Pauli; wie auch des grossen Fürstencollegiens Collegiaten etc.

seinen Hochzuehrenden Herren,

Theuresten Lehrern und

Gönnern:

1711
Zweiter Teil

Verordnungen und Beschlüsse des Reichstages

1712

Verordnung über die Einziehung der Steuern

Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft. Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft.

1713

Verordnung über die Einziehung der Steuern

Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft. Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft.

1714

Verordnung über die Einziehung der Steuern

Verordnungen und Beschlüsse des Reichstages

Verordnung über die Einziehung der Steuern

Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft. Die Reichsstände sind verpflichtet, die Steuern pünktlich zu zahlen. In dem Fall der Verzögerung werden die Reichsstände mit Zinsen bestraft.

Verordnungen und Beschlüsse des Reichstages

Verordnung über die Einziehung der Steuern

1715



Magnifice,
Hochwürdige, Hochedelgebohrner,
Hochachtbare und Hochgelahrte
Hochzuehrende Herren,
Insonders Theureste Lehrer und
Hochgeneigte Gönner!



w. Magnificenz, Hochwürden,
Hochedelgebohrnen ꝛc. sind es,
Denen ich, von meiner aka-
demischen Wallfahrt an, nächst
Gott, fast alles zu danken habe, was ich habe und
bin: Wie sollte ich also Denenselben nicht auch
die Erstlinge jenes schätzbaren Saamens, den ich so
wohl aus Dero mündlichem Unterrichte, da ich
noch zu Dero Füßen saß, als auch nach der Zeit
aus Dero gelehrten Schriften gesammelt, mit ge-

Zueignungsschrift.

horsaamstem Danke, wieder zueignen, und Denen-
selben hierdurch zugleich ein öffentliches Denkmal mei-
ner Dankbarkeit aufrichten? *) — Sollte es auch,
als

*) Ich würde noch den mir unsterblichen Namen des nun
Bewewigten — weiland Sr. Magnificenz des Hoch-
würdigen, Hochachtbaren und Hochgelahrten
Herrn D. Johann Christian Stemlers, der Theo-
logie ordentlichen Professors, Consistorialassessors und Su-
perintendentens zu Leipzig, des Hochstifts Meissen Capitu-
laris &c. in der Reihe meiner verehrungswürdigen Lehrer,
dieser Zueignungsschrift vorgesetzt haben, wenn — ach!
— wenn ich nicht eben, da ich den ersten Abdruck dieses
Bogens zur Correctur bekomme, die betrübte Nachricht —
erhalten hätte, daß Se. Magnificenz, um Deren
Erhaltung ich so oft in der Stille gebethet — gekämpft —
geweint — schon ehegestern — jedoch durch einen sanf-
ten und seligen Tod aufgelöset worden. — — Denn
ich kann nicht verschweigen, wie viel ich Denen-
selben danke habe: Ich muß bekennen, daß ich an Denen-
selben nicht nur einen treuen Lehrer, sondern auch in
mancherley Betrachtung einen Vater — gefunden: Ei-
nen Vater, der beyde, für mein geistliches und leibliches
Wohl die rühmlichste Sorge getragen, mich nie ohne Rath
und Trost von Sich gelassen, und mir endlich selbst den
Weg zu meinem gegenwärtigen Amte gebahnet hat. Wie
schmerzlich muß also für mich dieser Fall nicht seyn! —
Was für Empfindungen! — — die keine Feder aus-
drücken kann. — Da indessen Sr. Magnificenz Ge-
nesung

Zueignungsschrift.

als ein Werk meiner Hände betrachtet, Dero Aufmerksamkeit und grossen Verdiensten unwürdig seyn; so wird doch der grosse Gegenstand desselben: Die Wahrheit und Göttlichkeit der heiligen Schrift, dieses kleine Denkmal meines Danks, in Dero Augen, einer geneigten Aufnahme würdig machen, bis ich Dero ausserordentlichen Verdiensten gegen mich, irgend einmal, ein besseres Opfer bereiten, ein würdigeres Denkmal aufrichten kann. —

Indessen soll mein dankbares Herz, so wie bisher, also auch inskünftige, unablässlich, für Dieselben, zu Gott dem Allmächtigen, flehen; daß Er Dieselben, so wohl zur Erbauung Seines Reichs, als zum Flor der Wissenschaften, bis an das fernste Ziel, das je ein Sterblicher gesehen, nebst Dero Hochzuehrenden Familien, bey höchsterwünschtem Wohlseyn erhalten wolle; der ich Denenselben zu

a 5

fer-

nesung und längere Erhaltung mein Gebeth nicht hat erfliehen können: so soll es nun für Dero hinterlassene tiefgebeugte Frau Wittwe um Trost — für Leipzig um einen andern Stenler flehen. — — — Denenselben aber sollen einmal dort verklärte Lippen vor dem Throne Jesu den Dank abstaten, den ich durch dieses Denkmal nicht entrichten kann.

Ign. Schütz v. d. M.

Zueignungsschrift.

fernerem geneigten Wohlwollen, mich hierdurch zugleich gehorsamst empfehle, und unter dem eifrigsten Gebethe zu Gott für Dieselben, mit gehorsamstem Danke bin und bis in den Tod seyn werde

Magnifice,
Hochwürdige, Hochedelgebohrner,
Hochachtbare und Hochgelahrte
Hochzuehrende Herren;
Insonders Theureste Lehrer und
Hochgeneigte Gönner!

Deroselben

Raumburg
den 31sten März 1773.

gehorsamst ergebenster Diener und
danckbarer Schüler

M. Gottlob Friedrich Siegel.